



## Beschlussvorlage Nr. B-262/2021

**Einreicher:**  
Oberbürgermeister

### **Gegenstand:**

Feststellung des Verstoßes gegen das Vertretungsverbot eines Stadtratsmitgliedes und Androhung eines Ordnungsgeldes

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.11.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich			

Sven Schulze  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO fest, dass Herr Martin Kohlmann als Stadtratsmitglied in dieser Wahlperiode in sechs Fällen gegen das Vertretungsverbot nach § 19 Abs. 3 S. 1 SächsGemO verstoßen hat.
2. Für weitere künftige Verstöße gegen das Vertretungsverbot durch Herrn Martin Kohlmann wird ihm mit diesem Beschluss die Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß § 19 Abs. 4 SächsGemO in Höhe von 300 € angedroht.

### **Begründung:**

Entsprechend § 19 (3) SächsGemO dürfen Ehrenbeamte und damit Stadtratsmitglieder Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Auch eine unentgeltliche Vertretung oder eine nicht berufsmäßige, aus Gefälligkeit erfolgende ist verboten. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat.

Sofern der Stadtrat einen Verstoß gegen das Vertretungsverbot feststellt, hat dieser Stadtratsbeschluss als Verwaltungsakt unmittelbare Außenwirkung gegenüber dem Betroffenen.

Herr Kohlmann hat in der aktuellen Wahlperiode Mandanten in einem Arbeitsrechtsstreit sowie in fünf Verwaltungsrechtssachen als Rechtsanwalt gegen die Stadt Chemnitz vertreten. Die anwaltliche Vertretung betrifft die folgenden gerichtlichen Aktenzeichen: 4 K 2350/19.A, 4 L 585/20, 7 L 370/21 (2.Instanz: 6 B 336/21), 4 K 1808/20 und 7 K 1980/18. Die zitierten Rechtsstreite sind keine Kommunalverfassungstreitigkeiten und Herr Kohlmann ist auch nicht als gesetzlicher Vertreter aufgetreten. Der oben dargestellte Tatbestand fällt unter das Vertretungsverbot des § 19 Abs. 3 SächsGemO.

Es handelt sich nicht um einen Einzelfall, sondern um eine ständige Praxis. Hierin liegt ein gravierender Verstoß gegen die Pflichten eines Stadtratsmitgliedes, so dass der Stadtrat darüber und über die Konsequenzen dieses Verstoßes entscheiden muss. In Anbetracht der Anzahl der Fälle wird eine Rüge gegenüber dem Stadtratsmitglied als nicht ausreichend erachtet.

Ein Verstoß gegen das Vertretungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes liegt im Ermessen des Stadtrates. Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist ein grober Verstoß. Ein Ordnungsgeld in Höhe einer Aufwandsentschädigung für einen Monat nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger wird hier als angemessen betrachtet.